

Nachrichten

Nachweispflicht im Rahmen der Pflegeversicherung

Die Diskussion um die nun verabschiedete Pflegebuchführungsverordnung mit den darin vorgegebenen Terminen (erstmalige Bilanz zum 1. Januar 1998 für ambulante Einrichtungen) sowie den enthaltenen Befreiungsmöglichkeiten (§ 9 PBV) verschleiert ein wenig die schon seit dem 1. April 1995 vorhandenen Dokumentations- und Nachweispflichten einer Versorgungseinrichtung im Sinne des SGB XI.

Eine ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI ist eine selbständig wirtschaftende Einrichtung ... (§ 71, SGB XI). In der Begründung (BR-Druck. 505/93) wird darauf hingewiesen, „daß die verschiedenen Versorgungszweige innerhalb ihres Leistungsverbundes organisatorisch und selbständig geführt

werden, um die unterschiedlichen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortlichkeiten nicht zu vermengen“. Folglich muß jede ambulante Einrichtung, die seit dem 1. April 1995 im Rahmen der Pflegeversicherung Leistungen erbringt, diese auch in Abgrenzung zu den anderen Kostenträgern darstellen. Das gilt so-

wohl für die Einnahmen als auch für die unterschiedlichen Ausgaben (Personal- und Sachkosten). Bei den Sachkosten muß weiterhin der Bereich der sogenannten Investitionskosten, wie sie § 82 SGB XI definiert, abgegrenzt und ausgewiesen werden, auch wenn in den meisten Bundesländern eine Finanzierung dieser Anteile bisher nicht vorgesehen oder nicht geregelt ist. Weitere Nachweis- und Dokumentationspflichten ergeben sich aus den Rahmenverträgen nach § 75 auf Landesebene sowie aus der Qualitätsvereinbarung auf Bundesebene (§ 80).

● *Andreas Heiber*

mit Herz und Liebe
für Sie gekocht

**Köstliche
Tiefkühlmenüs
für eine
gesunde
Ernährung und
moderne,
wirtschaftliche
Verpflegungssysteme**

ICN fordert mehr Schutz vor AIDS für Pflegekräfte

In einer Stellungnahme fordert der ICN (Weltbund der Krankenschwestern und Krankenpfleger), daß verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Pflegekräfte unternommen werden müßten, um die Häufigkeit von Verletzungen durch Injektionsnadeln und andere potentielle Infektionsquellen für HIV zu reduzieren.

„Pflegekräfte und Hebammen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt“, heißt es in der Stellungnahme. Dies erfordere kontinuierliche und allgemeine Vorkehrungen, die das Tragen von Schutzkleidung, wie beispielsweise Handschuhe, erforderlich mache. Schutzmaßnahmen müßten

Einführung nadelloser Systeme, das Treffen umfassender Vorkehrungen zum Transport und zur Verteilung von Blutreserven, Instrumenten, biologischem Abfallmaterial und Wäsche. Außerdem sollten streßfreiere Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte und Hebammen geschaffen werden, insbesondere in einer Zeit der Einsparungen und Kostenreduzierung. In vielen Ländern gebe es keine spezifischen Anleitungen, Verfahrensweisen oder Dokumentationen hinsichtlich des Risikos, sich mit HIV zu infizieren. Pflegekräften

müßten Nachbehandlung und gesundheitliche Kontrollen zustehen. Infizierte Pflegekräfte sollten vor Diskriminierung geschützt werden, und ihnen müsse im Falle eines Arbeitsplatzverlustes Schutz und Hilfe gewährt werden. Dem Pflegepersonal müßte mehr Verantwortung bei Planung, Organisation und Management der Gesundheitsversorgung

Eine sichere Arbeitsumgebung gefordert

dazu beitragen, die Häufigkeit von Spritzen- oder Schnittverletzungen zu reduzieren. Der ICN fordert die Zuverfügungstellung und den zweckmäßigen Gebrauch von Instrumenten und Material (Einwegmaterial, Blutkonserven), Reduzierung unnötiger Injektionen,

und beim Einkauf von Ausrüstung und Materialien gewährt werden, damit eine sichere Arbeitsumgebung und die Pflegequalität erhalten bleiben könnten. ♦



Hofmann-Menü
Vertrieb GmbH & Co. oHG
D-97 944 Boxberg-Schweigern
Telefon 0 79 30/601-0
Telefax 0 79 30/601-273